

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Cavertitz (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. 6. 1993 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz in seiner Sitzung am 27.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Cavertitz erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet Cavertitz an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- b. Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33d oder § 60a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Gemeindegebiet Cavertitz in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 30 i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereithalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf

Jahrmärkten, Volksfesten u. a. Veranstaltungen bereitgehalten werden, Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen und Tischfußballgeräte,

2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt werden.

(2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume und Grundstücke, in denen die Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt wurden, wenn er unmittelbar am Gewinn beteiligt ist.

(3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerarten

Die Steuer wird als Pauschalsteuer erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht zu Beginn der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Abbau der Gemeinde Cavertitz innerhalb von drei Werktagen mitgeteilt wird.

(2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Anzeigepflichten

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. a und b ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 8 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Die Gemeinde kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort

anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

2. Abschnitt - Steuerarten

§ 8 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

(1) Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (2 Abs. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

1. Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafes oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:

a) mit Gewinnmöglichkeit	40,00 €
b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit	38,35 €
c) ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 €
d) Billardtisch, Dartgeräte	10,00 €

2. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
102,30 €

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsvorschriften

(1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen sind innerhalb von 1 Monat nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des SächsKAG handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 20.000 DM (10 228,60 €) geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Cavertitz vom 01. Juli 1998 außer Kraft.

Hoffmann
Bürgermeisterin

Siegel

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Cavertitz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cavertitz, 28.08.2001